

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 8.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide u. s. w.

(Nr. 1589.) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide u. s. w. Vom 21. Februar 1885.

Nachdem der Reichstag bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, die Eingangszölle von den nachbenannten Gegenständen der Nummern 9 und 25 des Zolltarifs in folgender Weise genehmigt hat:

1. Malz	2,40 Mark	} für 100 Kilo- gramm,
2. Schaumweine	80,00 Mark	
3. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Weizen, Gerste, Mehl, gewöhnliches Back- weizen (Bäckerwaare)	7,50 Mark	

werden diese Eingangszölle hiermit auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 15), in vorläufige Hebung gesetzt.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Der Reichskanzler.

Kürst von Bismarck.

Erstausgegeben im Reichskanzlei des Inners.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.